

Andreas Wacke (Köln)

### Hobelspäne aus der Gelehrtenwerkstatt\*

Noch etwas zur Hinderung des ausziehenden Mieters  
an der Mitnahme seiner *arca* (D. 19,2,19,5)\*\*

#### I.

Wo gehobelt wird, da fliegen Späne. Und es fällt kein Span ohne Hieb. Die Späne sind natürlich aus gleichem Holz wie der Stamm (spanisch: *De tal palo, tal astilla*). Als ungehobelter Mensch möchte aber niemand dastehen; dies wäre ein roher, gefühlloser, unzivilisierter Mensch.

Wer gibt viel auf Späne? Späne sind Abfall. Man wirft sie achtlos fort. Verkäuflich ist nur das wohlpräparierte, vollendete Werkstück. Aber viele Späne machen auch ein Feuer. Die Redensart „Späne haben“ bedeutet metaphorisch sogar soviel wie „Geld haben“. Kienspäne zum Entzünden des Herd- oder Kaminfeuers sind ohnedies ausgenommen; sie werden dafür eigens gespalten. Auf italienisch heißen sie klangvoll *fiaccole di legno resinoso*.

Über die Herkunft des italienischen Wortes *trucioli* sind sich die Sprachgelehrten uneins, ob es von einem zu erschließenden vulgärlateinischen Ausdruck *tortiolare* (verwandt mit *torquere*) abstammt oder schlicht lautmalerischen (phonosymbolischen) Ursprung hat. Einigkeit besteht jedoch über die Herkunft des Wortes *bottega*: Ebenso wie französisch *boutique* kommt dies – wer hätte es gedacht – von lateinisch *apotheca*. Der Wegfall des anlautenden *a* wird auf Assimilation mit dem vorangestellten bestimmten Artikel zurückgeführt (*l'a-* zu *la*), und bei der (im französischen Parallelwort *boutique* unterbliebenen) Verdoppelung des *t* könnte *la botte* 'Fass' von Einfluss gewesen sein. Nun bedeutet *apotheca* keineswegs dasselbe wie deutsch 'Apotheke' (italienisch *farmacia*). Die Bedeutungskonzentration auf 'Arzneiladen' erfolgte erst seit dem Mittelalter. Das aus dem Griechischen entlehnte Wort *apotheca* bedeutet im klassischen Latein schlicht 'Ablage, Lagerraum, Speicher' und

\* *A propos* ANTONIO GUARINO, *Trucioli di bottega*, Heft 11 (im Original: 11 Sternchen), 2004, 48 Seiten, Lit. Editrice A. de Frede, Via Mezzocanone 69, 80134 Napoli. Mit dem Vermerk: „*Extra commercium humani iuris*“.

\*\* Nachtrag zu WACKE, *Pecunia in arca*, OIR 8 (2003) 71-106, 80ff.

begegnet so auch in den Digesten,<sup>1</sup> meist bezogen auf ein Depot von Wein,<sup>2</sup> seltener von Büchern.<sup>3</sup>

Der vornehme Ausdruck 'Atelier'<sup>4</sup> bezeichnet die nicht allgemein zugängliche Werkstatt des Künstlers, das 'Laboratorium', den Versuchsraum des Naturwissenschaftlers. Die Eröffnung einer Boutique enthält jedoch die Einladung an interessierte Kunden zum Eintreten. 'Bottega' ist doppeldeutig: Ladengeschäft, aber auch Werkstatt. Bekannt ist ein florentinischer Versandbuchhandel unter dem Namen Bottega d'Erasmus. Die *bottega*, wo Späne anfallen, ist aber nichts anderes als die Tischlerwerkstatt, der Ort, wo Carlo Collodis berühmter kleiner Held Pinocchio Gestalt annahm.<sup>5</sup> In unserem Zusammenhang ist *bottega* mithin (auf eine vereinfachte Faustformel gebracht) der Ort zur Herstellung beispielsweise von Fässern (vgl. *bottaio* 'Böttcher', Fassbinder), weniger derjenige wo aus ihnen Wein verkauft wird (wie in einer spanischen *bodega*; neitalienisch auch *enoteca* genannt, von griech. *oinos*, Wein).

<sup>1</sup> Ulpian D. 9,3,5,3 *conductor apothecae*: der Mieter eines Lagerraums in einem (öffentlichen) Speicher. Scaevola D. 33,7,20pr.: Kodizillarisch vermacht sind ländliche Grundstücke samt Zubehör mit Hausrat, Vieh, Gutsverwaltern, ausstehenden Pachtgeldern und dem Vorratslager.

<sup>2</sup> Ulpian D. 30,47,1: Vermächtnis von „*frumentum ex illo horreo vel vinum ex apotheca illa*“ als *certum corpus legatum*; dazu Th. RUFNER, Vertretbare Sachen? Zur Geschichte der res, quae pondere numero mensura constant (Berlin 2000) 65-69. Hierzu die Parallele von *pecunia in arca*, gleichfalls als *certum corpus nummorum*: WACKE, (u. Fn. 8) sub V. Weiter Ulpian D. 47,2,21,6: Entwendung einzelner Amphoren aus einem Lagerbestand (*in apotheca amphoras esse vini*). D. 19,2,11,3: Zu transportierender Wein wird für die Dauer eines um ihn schwebenden Prozesses versiegelt in einem Lager deponiert.

<sup>3</sup> D. 33,7,12,34: *apotheca librorum* als bloßes Bücherdepot (Lager), im Gegensatz zur *bibliotheca*, die sich der Eigentümer eines Landgutes dort einrichtete, um die Bücher zu lesen, immer wenn er sich dort aufhielt, um den Aufenthalt angenehmer zu gestalten, sich geistige Anregung zu verschaffen. In einem Lager können Bücher (zeitweilig) in Kisten verpackt (auch zu mehreren Exemplaren ein und desselben Werkes) ruhen. Eine Bibliothek setzt die Benutzbarkeit zum Lesen und damit eine geordnete Aufstellung voraus. Die *villa* war auch ein Ort des *otium*, um sich zu erholen, seine Gesundheit zu pflegen und geistig-kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen; s. M. A. LIGIOS, Interpretazione giuridica e realtà economica dell'*instrumentum fundi* (Napoli 1996) 228 ff.; Wacke, OIR 7 (2002) 134 f. Die *bibliotheca* bildet mithin nicht nur als solche eine benutzbare organische Einheit, sondern kraft der Bestimmung des Hausherrn auch ein ideelles Zubehörstück seiner *villa*. Nach dem heutigen engeren Begriff muss das Zubehör hingegen aus genereller Sicht der Verkehrsanschauung dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sein (§ 97 Abs. 1 BGB). Die *apotheca librorum*, das Bücherlager z. B. eines Verlegers oder Buchhändlers gehört dazu nicht, weil es sich nur zufällig (akzidentiell) dort befindet. Spiegelbildlich umgekehrt hebt eine vorübergehende Abwesenheit die Zubehöreigenschaft nicht auf (so auch § 97 Abs. 2 BGB), wenn z. B. ein Sklave zwecks Erledigung bestimmter Geschäfte vom Landgut fortgeschickt wird.

<sup>4</sup> Etymologisch abgeleitet: 1. von *atelier* 'anspannen': Hofplatz zum Anspannen (Ausrüsten) von Zugtieren; oder 2. eher aus älterem *astelier*: Ort wo Späne (altfrz. *astele*) anfallen, Tischlerwerkstatt. Entsprechend spanisch *astilla* 'Splitter' (aus vulgärlat. *astula*), *astillero* 'Schiffswerft'. Unter Abstoßung des anlautenden *a-* wurde aus frz. *atelier* span. *taller* 'Werkstätte, Betrieb, Fabrik'.

## II.

Gehobelt wird auch in der Gelehrtenwerkstatt: Hypothesen werden aufgestellt, erwogen, zurechtgerückt oder wieder verworfen. An Textentwürfen wird lange gefeilt, bis sie publikationsreife Gestalt angenommen haben. Der Rest wandert in den *orcus*.

Bei der Lektüre fremder Werke macht mancher Forscher sich Randnotizen, Glossen. Oder er notiert seine Eindrücke (etwa hinten im Buch) in Form einiger Anmerkungen. Beides in der Absicht, bei sich bietender späterer Gelegenheit darauf persönlich zurückgreifen zu können. Dies allerdings auf die Gefahr hin, dass mit seinem Ableben (*certus an, incertus quando*) dieser Gedankenschatz in die Hände eines ahnungslosen Buchantiquars gelangen könnte.

Antonio Guarino ist sich dieser Verlustgefahr bewusst; ihr beugt er rechtzeitig vor. Seit 1955 erschienen mit dem 1. Band der von ihm anlässlich des einhundertjährigen Bestehens des Verlagshauses Jovene gegründeten Fachzeitschrift 'Labeo'<sup>6</sup> Hunderte von Kurzrezensionen aus seiner Feder unter der Rubrik *Tagliacarte*. 'Papierschnitzel' könnte man übersetzen, aber *tagliacarte* ist eigentlich das Instrument dazu, das Papiermesser, der Brieföffner. Eine feinsinnige Reminiszenz an vergangene Zeiten, als druckfrisch gebundene Bücher zunächst vom Leser aufgeschnitten werden mussten. Seine ersten Eindrücke beim „Aufschneiden“ (Öffnen) eines Buches hielt Guarino so als *articoletti* (oft unter eigenwilliger, zuweilen enigmatischer Überschrift) gedruckt für die Nachwelt fest. Dabei findet er stets ein paar freundliche Worte der Anerkennung, greift aber nur rhapsodisch den einen oder anderen Gedanken heraus. Für einen Rezensenten, der so viel liest wie Guarino, ist diese Form von Buchanzeigen wohl die einzige Möglichkeit, um zahlreichen Publikationen gerecht werden zu können. Denn das Verfassen gründlicher Buchbesprechungen ist ein zeitraubendes, oft mühevolleres Geschäft.

120 solcher Kurzrezensionen veröffentlichte Guarino 1983 auch als Buch;<sup>7</sup> es enthält freilich nur einen Bruchteil, weniger als ein Viertel der bis 1980 erschienenen Texte. In seinen nicht weniger als sieben Bände umfassenden gesammelten Schriften „*Pagine di diritto romano*“ sind etliche davon wieder abgedruckt. Sein dort im Band VII veröffentlichtes, bis 1994 reichendes Schriftenverzeichnis umfasst über dreißig eng bedruckte Seiten (305-337).

<sup>5</sup> CARLO COLLODI, alias (mit bürgerlichem Namen) CARLO LORENZINI, gestorben 1890. Sein Kinderbuch wurde erst nach seinem Tode weltberühmt. OTTO JULIUS BIERBAUM übertrug es, angeregt durch seine italienische Ehefrau Gemma, in freier Nachdichtung ins Deutsche unter dem Titel „Zäpfel Kerns Abenteuer“ (erschieden in Köln 1905). Vgl. ERWIN KOPPEN, O. J. Bierbaum als Bearbeiter Collodis, in: Gerh. Schmidt/M. Tietz (Hrsg.), Stimmen der Romania, Festschr. W. Th. Elwert (Wiesbaden 1980) 225-241.

<sup>6</sup> Siehe den Glückwunsch von GUARINO, Centenario di un editore, Labeo 1 (1955) 113.

<sup>7</sup> GUARINO, Tagliacarte, 1983, Rubbettino Editore, Soveria Mannelli (Catanzaro), 309 Seiten.

Hinzu kommen nun „Hobelspäne“, *Trucioli di bottega* (oder *di pialla*), eine neue Literaturgattung, unter einem Diminutiv als Generaltitel, wohl gewählt in ostentativer Bescheidenheit mit dem Wunsch einer *captatio benevolentiae* beim Leser. Zuletzt erschien das elfte Heft, mit elf auf dem Titelblatt abgedruckten Sternchen. Beim Zitieren dieser Hefte hat man seine liebe Not. Beim Abzählen von elf Sternchen kann nämlich leicht ein Irrtum unterlaufen; Druckereien weigern sich, so viele Sternchen zu setzen; und mancher Leser ist verwundert. Guarino zitiert diese Hefte nun selbst einfach mit Ziffernangabe in numerischer Folge unter Angabe der Jahreszahl.

Ausweislich des Impressums sind die Hefte *extra commercium humani iuris*. Es sind also unverkäufliche Freundesgaben. Wer sie (vom Verfasser eigenhändig adressiert) empfängt, der steht in seiner Gunst. Er freut sich über solche willkommenen Lebenszeichen. Noch höher steht in Guarinos Gunst, wessen Forschungsprodukt darin von ihm einer Würdigung für wert gehalten wird. Dabei macht es nichts aus, wenn das, was unter seine Hobel kommt, auch Späne lassen muss. Ein solcher *favor* wurde dem Unterzeichner zuteil, dessen Artikel „Pecunia in arca“ aus OIR 8 (2003) S. 71-106 Francesca Lamberti dankenswerterweise in Lecce als kleine Monographie in italienischer Übersetzung herausbrachte.<sup>8</sup>

### III.

Guarino macht zunächst darauf aufmerksam, dass das lateinische Wort *arca* außer in der italienischen Hochsprache auch in manchem gesprochenen Dialekt fortlebt (beispielsweise in den Abbruzzen). „*Un'arca di scienza*“ sagt man auch metaphorisch: ein Ausbund von Gelehrsamkeit. Dieses Kompliment möchten wir Antonio Guarino überreichen; unter den lebenden Zunftgenossen wüsste ich keinen, der diese Ehrenbezeugung eher verdiente als er.

Den Sachverhalt des von mir<sup>9</sup> analysierten Ulpianfragments D. 19,2,19,5 deutet Guarino S. 31 ff. indessen in anderem Sinne. Dazu sei hier zunächst eine Übersetzung der Quelle nachgetragen:

Brachte der Mieter eine bronzebeschlagene Truhe in das Gebäude und verkleinerte der Hauseigentümer den Zugang, so soll er richtigerweise aus dem Mietvertrag und mit der Klage auf Vorweisung haften, mag er es gewusst haben oder nicht. Zur Amtspflicht des Richters gehört es nämlich, ihn zu zwingen, den Zugang <zu erweitern>, um dem Mieter die Mitnahme seiner Truhe zu ermöglichen, und zwar auf Kosten des Vermieters.

<sup>8</sup> A. WACKE, *Pecunia in arca*. Università degli studi di Lecce, Argo 2002, 77 Seiten. 8.

<sup>9</sup> Wie o. Fn. 8, S. 15ff. = OIR 8, S. 80ff.

Die Worte *sive scit sive ignoraverit* erklärt Guarino für „chiaramente interpolato“ durch einen armen, einfältigen Menschen (*un poveruomo ingenuo*), der nicht nur zwei verschiedene grammatikalische *tempora* hintereinander fügte, sondern vor allem verkannt habe, dass nach dem von Ulpian betrachteten Fall der Vermieter sich sehr wohl der Tatsache bewusst gewesen sei, dass der Mieter eine kostbare Truhe von besonders großen Ausmaßen eingebracht hatte. Zum Schutze eigener Sicherheit für die Zahlung des Mietzins habe jeder Vermieter (damals wie heute) größtes Augenmerk darauf gerichtet, dass ihre Mieter Sachen von Wert einbrachten, um sich im Eventualfall ihrer späteren Insolvenz aufgrund seines *pignus tacitum* daraus befriedigen zu können. Den Zugang habe der Vermieter deshalb absichtlich verkleinert, um dem Mieter die Möglichkeit zu nehmen, die Truhe ohne sein Wissen wieder fortzuschaffen. Der so gedeutete Sachverhalt veranlasst Guarino anschließend zu einigen Bemerkungen über das „mobbing“.

Damit nähert sich Guarino der Deutung von Theo Mayer-Maly, der Vermieter habe aus Schikane gehandelt.<sup>10</sup> Dann wäre jedoch die *actio iniuriarum* einschlägig.<sup>11</sup> Die Frage bleibt unbeantwortet, weshalb und auf welche Weise der Mieter aber in unseren Falle dem verklagten Vermieter dessen böse Absicht nachweisen soll. Einen *dolus malus* setzte weder die Formel der *actio conducti* noch die der *actio ad exhibendum* voraus.<sup>12</sup> Und wenn dem Vermieter ein Schädigungsvorsatz fernlag oder er ihm nicht nachzuweisen war: Sollte der Mieter dann etwa auf die Mitnahme seiner wertvollen Truhe verzichten müssen? Über eine Insolvenz des Mieters enthält der Text keine Andeutung. Sie ist auch nicht wahrscheinlich, denn die Truhe enthielt gewiss auch Wertsachen. Den Zins zu bezahlen kann dem Mieter darum nicht schwergefallen sein. Ulpians Fragment ist ein Beleg für neuere archäologische Erkenntnisse, dass *inquilini* auch über Wohlstand verfügten und in *cenacula* nicht nur armselige Angehörige der Unterschicht hausten. Bloß zu dem Zweck, den Mieter beim Auszug zu behindern, würde kein vernünftiger Vermieter die erforderlichen unverhältnismäßigen Kosten für die bauliche Veränderung aufwenden.

Ein glücklicher Zufall wollte es, dass der Unterzeichner am 13. November 2003 im Gebäude der Akademie zu Düsseldorf einen Vortrag von Paul Zanker hörte. Zanker, von 1976 bis 2002 Direktor des Deutschen Archäologischen Instituts in Rom, berichtete über die Ergebnisse eines von ihm in den letzten Jahren geleiteten Forschungsprojekts über die stadtrömische Wohnkultur<sup>13</sup> zur Kaiserzeit. Eine wichtige Erkenntnis aus diesen von der Gerda Henkel-Stiftung

<sup>10</sup> Th. MAYER-MALY, *Locatio conductio* (1956) 171 f.; dagegen WACKE, OIR 8 (2003) 81 Fn. 44.

<sup>11</sup> Wie in dem in D. 47,10,13,7 (*medio*) genannten Fall: '*si quis re mea uti me non permittat*'. F. RABER, *Grundlagen klassischer Injuriensprüche* (1969) 162 ff.

<sup>12</sup> Beide *actiones* sind alternativ zuständig; statt *et* lies sinngemäß *aut*.

<sup>13</sup> Vgl. auch ERIKA BRÖDNER, *Wohnen in der Antike* (Darmstadt 1993).

geförderten Untersuchungen ist, dass die wohlhabenden Besitzer von Atrium-Häusern zu Pompeji im Zuge ständig steigender Repräsentationsbedürfnisse ihre Domizile fortwährend vergrößerten, vermutlich um festliche Räumlichkeiten für Gastmähler zu schaffen. Im Verlaufe einer derartigen Umbaumaßnahme kann es nun passiert sein, dass (z. B. infolge einer Unaufmerksamkeit des Baumeisters) der Treppenzugang (*aditus*) zur Einliegerwohnung des zeitweilig abwesenden Mieters unabsichtlich verengt wurde. Um ein Zinshaus mit vielen Mietparteien, welche täglich mehrfach ein- und ausgingen, kann es sich hier aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gehandelt haben. Die *inquilini* hätten umgehend protestieren können.

„Der Vermieter mag es gewusst haben oder nicht“ (*sive scit sive ignoraverit*): Auf seine Absichten, die innere Tatseite, kommt es nicht an. Das dem Mieter nachteilige Ergebnis seiner Handlung (oder der seines Architekten) genügt. Veranlasst wurde Ulpian's abwehrende Bemerkung vermutlich durch die Einlassung des verklagten Vermieters vor Gericht, von der ungewöhnlichen Größe der *arca*<sup>14</sup> habe er nichts gewusst, ihr Einklemmen deshalb nicht voraussehen können. Diese Art der Verteidigung erklärt Ulpian für unerheblich. Hier soll nicht etwa der böse Wille bestraft werden; damit wäre dem Mieter nicht gedient. Es geht um die Erfüllung der nebenvertraglichen Pflicht zur störungsfreien Abwicklung des beendigten Mietvertrages. Vorzuwerfen ist dem Vermieter bloß mangelnde Rücksichtnahme auf die Interessen des (ausziehenden) Mieters.

Vom Ziel des *interdictum de migrando* wird Ulpian's Beurteilung nicht unbeeinflusst geblieben sein. Dieses prohibitorische Interdikt schützte den Wohnungsmieter, wenn ihn der Vermieter an der Mitnahme seiner für den Mietzins haftenden *invecta et illata* hinderte, obwohl die Zinsforderung getilgt war (D. 43,32,1pr.). In solchen Fällen unberechtigter Perklusion erhielten die Mieter auch *extra ordinem* Schutz (D. 43,32,1,2), denn die Angelegenheit duldeten keinen Aufschub. Unser Fall unabsichtlicher Perklusion ist für den Mieter gleichermaßen misslich. Dementsprechend gibt Ulpian hier dem Richter (oder ursprünglich dem Prätor?) auf, anstelle der üblichen *condemnatio pecuniaria* den Vermieter zur erforderlichen Verbreiterung des Zugangs mit Koerzitionsmitteln zu zwingen.<sup>15</sup>

<sup>14</sup> Nicht vom Einbringen der Truhe als solcher. In diesem Sinne die deutsche Übersetzung der Stelle bei BEHREND/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER II (1999). Aber über eine *arca* verfügte jede nicht ganz unbegüterte Familie; sie bildete das wichtigste Möbelstück im ansonsten spärlich möblierten römischen Haus. Vom Besitz einer solchen bei Mietern ist (auch für Vermieter) als selbstverständlich auszugehen. Vorzugswürdig die Übersetzungen von D'ORS u. a. I (1968: „ob er es wusste“) und SPRUIT u. a. III (1996: „ob er davon wusste“). Sozialgeschichtlich ist wichtig, wie man sich den Sachverhalt vorzustellen hat; für die juristische Entscheidung ist diese Nuance in der Übersetzung weniger bedeutsam.

<sup>15</sup> Vgl. WACKE, OIR 8 (2003) Fn. 50.

Die Kosten der Rückbaumaßnahme treffen nach Ulpian den Vermieter, weil er nämlich die bauliche Veränderung veranlasste. Ein durch Überschwemmung auf fremdes Terrain gespültes Floß muss dessen Eigentümer hingegen auf eigene Kosten abholen, vgl. D. 10,4,5,4 (*casum sentit dominus*); der mit der *actio ad exhibendum* durchzusetzende Verfolgungsanspruch ist nämlich eine Holschuld.

#### IV.

Angesichts der eingangs erwähnten Späne wird man an das Hobelied des Wiener Volksdichters Ferdinand Raimund (1790-1836) erinnert, aus dem abschließend einige Verse zitiert seien:

Da streiten sich die Leut' herum  
oft um den Wert des Glücks,  
der eine heißt den andern dumm,  
am End' weiß keiner nix.  
Das ist der allerärmste Mann,  
der andre oft zu reich,  
das Schicksal setzt den Hobel an  
und hobelt s' beide gleich.<sup>16</sup>

....

Oft zankt mein Weib mit mir, o Graus!  
Das bringt mich nicht in Wut,  
da klopf' ich meinen Hobel aus  
und denk', du brummst mir gut.

....

Solch stoische Gelassenheit empfiehlt sich auch bei Auseinandersetzungen über wissenschaftliche Streitfragen. – Abschließend bleibt uns zu wünschen, dass Guarino seine *trucioli* spätestens nach dem zwanzigsten Heft zur *fiaccola di legno resinoso* vereinigen und mitsamt Registern gebunden veröffentlichen möge, damit sie jedem Interessierten auch *intra commercium humani iuris* zugänglich werden.<sup>17</sup>

<sup>16</sup> 'Hobeln' bedeutet in der Tat Unebenheiten gleichmachen. Abgeleitet von Hübel/Hügel, vgl. niederländisch *heuvel*. Ähnlichen Ursprung hat italienisch *pialla*: aus spätlateinisch *planulare* 'glatt machen'.

<sup>17</sup> Nach einer Mitteilung von Mario Talamanca sind die erschienenen Hefte schon jetzt unter der oben Fn.\* angegebenen Verlagsadresse zu beziehen.